



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2267**

A02

2. Juli 2019

Für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**63. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen  
und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am Freitag, 5. Juli 2019**

**Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Wei-  
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am 5. Juli 2019

### **Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW**

**Frage 1:** Wie viele Eingaben und Resolutionen aus Städten und Gemeinden sind bei der Landesregierung eingegangen? (bitte einzeln auflisten)

**Antwort:** Bei der Landesregierung sind Eingaben, sowohl von Kommunen als auch von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Bürgerinitiativen eingegangen. Eine Zusammenstellung und insbesondere eine bereinigte Liste - wie in der Fragestellung erbeten - liegt leider nicht vor.

**Frage 2:** In welchen Kommunen werden Bescheide über Straßenausbaubeiträge nach dem KAG ausgesetzt bzw. welche Kommunen haben ihre Straßenbauprogramme ruhend gestellt? (bitte einzeln auflisten)

**Antwort:** Die Kommunen sind weder dazu verpflichtet, noch entspricht es der Praxis, eine Aussetzung von Abgabenerhebungen oder die Art der Umsetzung eines Straßenbauprogramms der obersten Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen oder mitzuteilen. Sie nehmen diese Aufgaben vielmehr in eigener Verantwortung wahr. Es gilt auch in Bezug auf Straßenausbaubeiträge der allgemeine Grundsatz, dass geltendes Recht grundsätzlich anzuwenden ist. Im Hinblick auf ein vorläufiges Absehen von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist auf die Gefahr hinzuweisen, dass das Zurückstellen der Beitragserhebung zu einem Eingreifen der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist mit der Folge drohender Regressansprüche führen kann.

**Fragen 3:** Wie ist das durchschnittliche Niveau der anteiligen Beteiligung der Anlieger bei Straßenbaumaßnahmen nach dem KAG NRW?



**Frage 4:** Bei welchen Kommunen wird der höchste zulässige Satz der anteiligen Beteiligung der Anlieger bei Straßenbaumaßnahmen nach dem KAG NRW erhoben? (bitte einzeln auflisten)

**Antwort:** Ein „durchschnittliches Niveau der anteiligen Beteiligung der Anlieger bei Straßenbaumaßnahmen“ wird statistisch nicht erfasst. Dies wäre wegen der Vielgestaltigkeit möglicher Fallgestaltungen auch nicht möglich. Der jeweilige Straßenausbaubeitrag bestimmt sich vielmehr nach den wirtschaftlichen Vorteilen, die den Eigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der (hergestellten oder verbesserten) Anlage geboten werden (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 KAG). Maßgebend hierfür ist in der Regel zum einen der Straßentyp (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße etc.), zum anderen die abzurechnende Maßnahme (z.B. Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke, die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen etc.).

Aus diesem Grunde gibt es auch nicht „einen höchst zulässigen Satz“, sondern der Satz ist maßnahmebezogen festzusetzen. Die Gemeinden regeln die Erhebungsgrundlagen autonom in ihrem Satzungsrecht.

**Frage 5:** Sofern die Landesregierung beabsichtigt die Verzinsung von gestundeten Beitragsforderungen für Straßenbaumaßnahmen nach dem KAG NRW – bzw. bei Ratenzahlungen – zu senken, ist hierin aus Sicht der Landesregierung eine konnexitätsrelevante gesetzgeberische Handlung zu erkennen, da hierdurch den Kommunen Mindereinnahmen entstehen?

**Antwort:** Eine etwaige Senkung der Verzinsung kann nicht durch die Landesregierung, sondern nur durch eine vom Landtag zu beschließende Änderung des KAG erfolgen. Dabei gibt es eine Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme zum SPD-Gesetzesentwurf vom 11. Januar 2019 angeregt, eine erweiterte Möglichkeit zur Ratenzahlung und eine am Basiszinssatz orientierte Verzinsung im KAG vorzusehen. Sollte es zu einer solchen Regelung kommen, bleibt ihre Realisierung dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.